



# STADTVERBAND

DER GARTENFREUNDE HERNE - WANNE e. V.  
Dachorganisation der Kleingärtnervereine und Gartenfreunde in Herne  
- Mitglied im Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V.-



*Herne, den 11.04.2018*

An unsere  
Kleingarten- und  
Kleintierzuchtvereine  
im Stadtverband

## ***Rundschreiben 05 – 2018***

Liebe Gartenfreundinnen und Gartenfreunde,

am 26.01.2018 ist eine Änderung der Gartenordnung vom Stadtverband und dem Fachbereich Stadtgrün ratifiziert worden.

Nehmt bitte zur Kenntnis, dass das Aufstellen von Geräteschuppen und Hochbeeten mit Aufmaß und einer Lageplanzeichnung beim Stadtverband beantragt werden muss. Die Genehmigung erteilt ausschließlich Herr Luks vom FB Stadtgrün. Die Details entnehmt bitte dem angehängten Text.

Die Richtlinien zur Bezuschussung von Infrastrukturmaßnahmen hängen wir auch noch einmal an. Der erweiterte Vorstand hat diese am 16.02.2018 in seiner Sitzung für das Jahr 2018 beschlossen. Anträge sind beim Stadtverband einzureichen.

Mit freundlichem Gruß

- K. Matzat-Filler -

2 Anlagen  
Änderung GO  
RL Zuschuss

---

Vorsitzende:                      Geschäftsstelle:  
Kornelia Matzat-Filler      Im Sportpark 25                      44652 Herne                      Tel. 0 23 25 – 96 98-57                      Fax: 0 23 25 – 96 98 59

Bankverbindung: Herner Sparkasse      DE34 4325 0030 0000 0566 55 WELADED1HRN

**4. Änderungsvertrag**  
**zum Generalpachtvertrag für Kleingartenanlagen und**  
**Dauerkleingartenanlagen vom 08./10. September 1999,**  
**in der Fassung vom 18./28. März 2011**

Zwischen

der Stadt Herne

und

dem Stadtverband der Gartenfreunde Herne-Wanne e.V

wird folgender Änderungsvertrag zu dem oben aufgeführten  
Generalpachtvertrag geschlossen:

**Präambel:**

Der Generalpachtvertrag vom 08./10. September 1999, in der Fassung vom 18./28. März 2011, enthält in der Gartenordnung Anlage 2, die Bestandteil des benannten Generalpachtvertrages ist, Regelungen zu Baulichkeiten und Wertermittlungen bei Pächterwechsel, die den zeitlichen Entwicklungen und den Bedürfnissen der Kleingärtner angepasst werden sollen.

Daher wird mit diesem Änderungsvertrag vereinbart, dass die Gartenordnung Anlage 2 durch die Punkte (1.2), (1.3) und (1.4) ergänzt wird, der Punkt (1) zukünftig unter (1.1) gefasst wird, die Überschriften der Punkte (1) und (2) abgeändert werden, eine Überschrift für Punkt (3) eingeführt wird, sowie die Punkte (1) e), (12) d) und (12) f) geändert werden.

Die Überschrift von Punkt (1) wird von „Laube“ in „Bebauung“ umbenannt. Der ursprüngliche Punkt (1) Laube wird zukünftig unter Punkt (1.1) gefasst.

Der Punkt 1.2 wird eingeführt und lautet wie folgt:

**(1.2) Geräteschuppen**

a) Wenn die Laube eine Grundfläche von 24 m<sup>2</sup> nicht überschreitet und die Parzelle der Gartenordnung entsprechend kleingärtnerisch genutzt wird, darf innerhalb der einzelnen Parzellen ein Geräteschuppen mit einer Grundfläche von bis zu 3 m<sup>2</sup> aufgestellt werden.

b) Der Geräteschuppen darf eine mittlere Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.

- c) Der Standort und die Ausrichtung des Geräteschuppens werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

Der Abstand zu allen Nachbarparzellen muss so gewählt werden, dass der Geräteschuppen allseitig umgangen werden kann, vorbehaltlich der Regelung der Landesbauordnung NW in der jeweils gültigen Fassung (Abstand zu Flurstücksgrenzen privater Eigentümer).

- d) Sollte die Aufstellung der Geräteschuppen zu irgendeiner Zeit von einer höheren Aufsichtsbehörde bemängelt werden, oder sich gesetzliche Vorgaben ändern, sind die Geräteschuppen von den Pächtern, ohne Anspruch auf evtl. Schadensersatz, zu entfernen.
- e) Bereits bestehende Schuppen o.ä., die nicht die o.g. Voraussetzungen erfüllen, sind den oben genannten Vorgaben anzupassen und in jedem Fall bei Pächterwechsel zu entfernen.

Der Punkt (1.3) wird eingeführt und lautet wie folgt:

### **(1.3) Hochbeete**

- a) Zur kleingärtnerischen Nutzung darf auf der Parzelle ein Hochbeet errichtet werden.
- b) Die Maße 120 cm/300 cm/ 100 cm (B/L/H) sollen nicht überschritten werden.
- c) Als Baumaterial soll bevorzugt Holz verwendet werden. Betonfundamente sind nicht zulässig.

Weitere Informationen können dem „Infoblatt Naturgarten Nr.11“ der Natur- und Umweltschutz-Akademie des Landes Nordrhein-Westfalen (NUA) ([www.nua.nrw.de](http://www.nua.nrw.de)) entnommen werden.

- d) Der Standort und die Ausrichtung des Hochbeetes werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

Der Abstand zu allen Nachbarparzellen muss in jedem Fall mind. 1,00 m betragen, vorbehaltlich der Regelung der Landesbauordnung NW in der jeweils gültigen Fassung (Abstand zu Flurstücksgrenzen privater Eigentümer).

Der ursprüngliche Punkt (1) Laube e) entfällt und wird ersetzt durch Punkt (1.4), der wie folgt lautet:

### **(1.4) Genehmigungsverfahren**

Zu den unter Punkt (1.1), (1.2) und (1.3) der Gartenordnung bezeichneten Baulichkeiten muss der Kleingärtner einen entsprechenden Antrag über den Verein an den Generalpächter zur Genehmigung einreichen.

Der Generalpächter leitet den Antrag an die Verpächterin weiter. Genehmigung und Abnahme erfolgt durch die Verpächterin.

Die Überschrift von Punkt (2) wird von „**Verschiedene Baulichkeiten**“ in „**Vom Generalpächter zuzulassende Baulichkeiten**“ umbenannt.  
Das Wort „- Generalpächter“ unter Punkt (2) wird gestrichen.

Für Punkt (3) wird die Überschrift „**Nutzung**“ eingeführt.

Der Punkt (12) d) wird geändert und lautet zukünftig wie folgt:

**(12) Parzelle, Größe, Wechsel**

- d) Der Schätzbetrag gilt als Übernahmepreis und richtet sich nach den jeweils aktuellen, vom Stadtverband als Generalpächter beschlossenen und von der Stadt Herne / Fachbereich Stadtgrün genehmigten Richtlinien.  
Basis für diese Richtlinien sind jeweils die aktuellen „Richtlinien für die Wertermittlung von Aufwuchs, Gartenlauben und sonstigen Einrichtungen in Kleingärten“ des Landesverbandes Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V..

Der Punkt (12) f) wird geändert und lautet zukünftig wie folgt:

**(12) Parzelle, Größe, Wechsel**

- f) Der Verein hat die Aufgabe / Kündigung einer Parzelle dem Stadtverband als Generalpächter unter Vorlage der Wertermittlung anzuzeigen. Der Stadtverband leitet diese Informationen Quartalsweise in tabellarischer Form an die Verpächterin weiter.

Werden in der Wertermittlung Mängel aufgeführt, sind diese **vor** Neuverpachtung zu beseitigen. Eine Kontrolle hierzu wird gemeinsam vom Generalpächter und der Verpächterin durchgeführt.

Bei Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit den vertraglichen Vorgaben aus dem Generalpachtvertrag (Reduzierung von ungenehmigten Anbauten, Auflagen sonstiger Art), ist **vor** Verpachtung die Genehmigung vom Generalpächter **und** der Verpächterin einzuholen.

Bei Einbringung von Auflagen in einen neuen Pachtvertrag gilt der Vertrag erst dann als rechtskräftig, wenn die Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt sind.

Herne, den 26.01.18

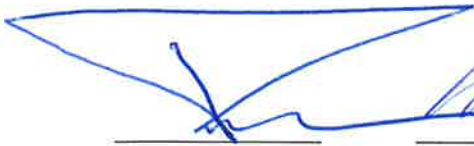
Die Verpächterin  
Stadt Herne  
Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Im Auftrag

Herne, den 23.01.2018

Der Generalpächter  
Stadtverband der Gartenfreunde  
Herne-Wanne e.V.



(Friedrichs)



(Kuhl)

Matthias Fille



**2. Änderungsvertrag**  
**zum Generalpachtvertrag für Kleintierzuchtanlagen mit**  
**kleingärtnerischer Nutzung vom 26. April/01. Oktober 2001,**  
**in der Fassung vom 01./29. November 2007**

Zwischen

der Stadt Herne

und

dem Stadtverband der Gartenfreunde Herne-Wanne e.V

wird folgender Änderungsvertrag zu dem oben aufgeführten  
Generalpachtvertrag geschlossen:

**Präambel:**

Der Generalpachtvertrag vom 26. April /01. Oktober 2001, in der Fassung vom 01./29. November 2007, enthält in der Gartenordnung Anlage 2, die Bestandteil des benannten Generalpachtvertrages ist, Regelungen zu Baulichkeiten und Wertermittlungen bei Pächterwechsel, die den zeitlichen Entwicklungen und den Bedürfnissen der Kleintierzüchter angepasst werden sollen.

Daher wird mit diesem Änderungsvertrag vereinbart, dass die Gartenordnung Anlage 2 durch die Punkte (1.2), (1.3) und (1.4) ergänzt wird, der Punkt (1) zukünftig unter (1.1) mit neuer Überschrift gefasst wird, die Überschrift des Punktes (2) abgeändert wird, eine Überschrift für Punkt (3) eingeführt wird, die Nummerierung der Punkte (11), (12) und (13) geändert wird, sowie die Punkte (1) f), (11) d) und (11) f) geändert werden.

Der Punkt (1) „**Baulichkeiten**“ wird zukünftig unter Punkt (1.1) mit der Überschrift „**Gebäude zur Tierhaltung**“ gefasst. Die Überschrift „**Baulichkeiten**“ von Punkt (1) wird geändert in „**Bebauung**“.

Der Punkt (1.2) wird eingeführt und lautet wie folgt:

**(1.2) Geräteschuppen**

- a) Wenn die Laube eine Grundfläche von 24 m<sup>2</sup> nicht überschreitet und die Parzelle der Gartenordnung entsprechend kleingärtnerisch genutzt wird, darf innerhalb der einzelnen Parzellen ein Geräteschuppen, mit einer Grundfläche von bis zu 3 m<sup>2</sup>, aufgestellt werden.
- b) Der Geräteschuppen darf eine mittlere Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.

- c) Der Standort und die Ausrichtung des Geräteschuppens werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

Der Abstand zu allen Nachbarparzellen muss so gewählt werden, dass der Geräteschuppen allseitig umgangen werden kann, vorbehaltlich der Regelung der Landesbauordnung NW in der jeweils gültigen Fassung (Abstand zu Flurstücksgrenzen privater Eigentümer).

- d) Sollte die Aufstellung der Geräteschuppen zu irgendeiner Zeit von einer höheren Aufsichtsbehörde bemängelt werden, oder sich gesetzliche Vorgaben ändern, sind die Geräteschuppen von den Pächtern, ohne Anspruch auf evtl. Schadensersatz, zu entfernen.
- e) Bereits bestehende Schuppen o.ä., die nicht die o.g. Voraussetzungen erfüllen, sind den oben genannten Vorgaben anzupassen und in jedem Fall bei Pächterwechsel zu entfernen.

Der Punkt (1.3) wird eingeführt und lautet wie folgt:

### **(1.3) Hochbeete**

- a) Zur kleingärtnerischen Nutzung darf auf der Parzelle ein Hochbeet errichtet werden.
- b) Die Maße 120 cm/300 cm/ 100 cm (B/L/H) sollen nicht überschritten werden.
- c) Als Baumaterial soll bevorzugt Holz verwendet werden. Betonfundamente sind nicht zulässig.

Weitere Informationen können dem „Infoblatt Naturgarten Nr.11“ der Natur- und Umweltschutz-Akademie des Landes Nordrhein-Westfalen (NUA) ([www.nua.nrw.de](http://www.nua.nrw.de)) entnommen werden.

- d) Der Standort und die Ausrichtung des Hochbeetes werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

Der Abstand zu allen Nachbarparzellen muss in jedem Fall mind. 1,00 m betragen, vorbehaltlich der Regelung der Landesbauordnung NW in der jeweils gültigen Fassung (Abstand zu Flurstücksgrenzen privater Eigentümer).

Der ursprüngliche Punkt (1) Baulichkeiten f) entfällt und wird ersetzt durch Punkt (1.4), der wie folgt lautet:

### **(1.4) Genehmigungsverfahren**

Zu den unter Punkt (1.1), (1.2) und (1.3) der Gartenordnung bezeichneten Baulichkeiten muss der Kleingärtner einen entsprechenden Antrag über den Verein an den Generalpächter zur Genehmigung einreichen.

Der Generalpächter leitet den Antrag an die Verpächterin weiter. Genehmigung und Abnahme erfolgt durch die Verpächterin.

Die Überschrift von Punkt (2) wird von „**Verschiedene Baulichkeiten**“ in „**Vom Generalpächter zuzulassende Baulichkeiten**“ umbenannt.

Das Wort „- Generalpächter“ unter Punkt (2) wird gestrichen.

Für Punkt (3) wird die Überschrift „**Nutzung**“ eingeführt.

Der Punkt (11) Parzelle, Größe, Wechsel wird zukünftig unter Punkt (12) gefasst, der Punkt (12) Überleitungsvorschriften wird zukünftig unter Punkt (13) gefasst und der Punkt (13) Sonstige Nutzungsbedingungen wird zukünftig unter Punkt (14) gefasst.

Der ursprüngliche Punkt (11) d) wird geändert und lautet zukünftig wie folgt:

**(12) Parzelle, Größe, Wechsel**

- d) Der Schätzbetrag gilt als Übernahmepreis und richtet sich nach den jeweils aktuellen, vom Stadtverband als Generalpächter beschlossenen und von der Stadt Herne / Fachbereich Stadtgrün genehmigten Richtlinien.  
Basis für diese Richtlinien sind jeweils die aktuellen “Richtlinien für die Wertermittlung von Aufwuchs, Gartenlauben und sonstigen Einrichtungen in Kleingärten“ des Landesverbandes Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V..

Der ursprüngliche Punkt (11) f) wird geändert und lautet zukünftig wie folgt:

**(12) Parzelle, Größe, Wechsel**

- f) Der Verein hat die Aufgabe / Kündigung einer Parzelle dem Stadtverband als Generalpächter unter Vorlage der Wertermittlung anzuzeigen. Der Stadtverband leitet diese Informationen Quartalsweise in tabellarischer Form an die Verpächterin weiter.

Werden in der Wertermittlung Mängel aufgeführt, sind diese **vor** Neuverpachtung zu beseitigen. Eine Kontrolle hierzu wird gemeinsam vom Generalpächter und der Verpächterin durchgeführt.

Bei Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit den vertraglichen Vorgaben aus dem Generalpachtvertrag (Reduzierung von ungenehmigten Anbauten, Auflagen sonstiger Art) ist **vor** Verpachtung die Genehmigung vom Generalpächter **und** der Verpächterin einzuholen.

Bei Einbringung von Auflagen in einen neuen Pachtvertrag gilt der Vertrag erst dann als rechtskräftig, wenn die Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt sind.



Herne, den 26.01.18

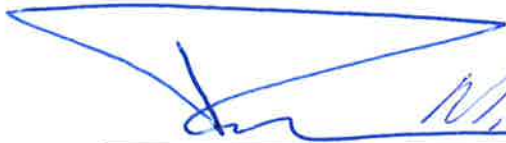
Die Verpächterin  
Stadt Herne  
Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Im Auftrag

Herne, den 23.01.2018

Der Generalpächter  
Stadtverband der Gartenfreunde  
Herne-Wanne e.V.



(Friedrichs)



(Kuhl)

Matthias Filler



## Stadtverband der Gartenfreunde Herne-Wanne e.V.

Richtlinien des Verbandes zur Kreditgewährung und zur Bezuschussung von Projekten der Mitgliedsvereine.

Die Ausgangslage:

Die Vereine unseres Verbandes sind gehalten, das sogenannte öffentliche Grün in ihren Anlagen zu pflegen und instand zu halten. Für diese Aufgabe bekamen die Vereine früher Pflegezuschüsse von der Stadt Herne. Danach bekam der Verband städtische Mittel, die er auf Antrag der Vereine für Infrastrukturmaßnahmen verteilte. Diese Mittel wurden auf Grund der Haushaltslage der Stadt Herne gestrichen, da es sich hierbei um eine freiwillige Leistung der Stadt handelte. Die Vereine leisten seitdem nicht nur in hohem Maße Arbeitsstunden um die öffentlichen Flächen in einem vorzeigbaren Zustand zu halten, darüber hinaus müssen Sie auch für die Kosten, die für den Erhalt des öffentlichen Grüns entstehen, mit den Mitteln des Vereins, also mit Mitgliedsbeiträgen finanzieren. Hier sind unseren Vereinen Grenzen gesetzt da auch die Bedingungen der Vereine sehr unterschiedlich sind. Das betrifft die unterschiedliche Größe was die Anzahl der Parzellen aber auch das Verhältnis der Parzellenanzahl zum öffentlichen Grün betrifft. Der Stadtverband will deshalb die Vereine für durchzuführende Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen seiner Möglichkeiten finanziell unterstützen. Auch hierbei ist zu bedenken, dass es sich auch hier um Mitgliedsbeiträge handelt, mit denen sorgsam umzugehen ist, zumal es sich auch nicht um unbegrenzte Mittel handelt. Es wird vorausgesetzt, dass die Vereine außer zu leistenden Arbeitsstunden auch eigene finanzielle Mittel einbringen. Der Vorstand hat deshalb einen Vorschlag einer Richtlinie zur Bewilligung von Zuschüssen für Infrastrukturmaßnahmen der Vereine erarbeitet, der den Verbandsgremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

Richtlinie des Verbandes zur Kreditgewährung und zur Bezuschussung von Projekten der Mitgliedsvereine.

1) Antragsstellung

Die Antragsstellung hat vor Beginn der jeweiligen Maßnahme zu erfolgen.

Dem Antrag ist unter Vorlage der Beschlusslage des Vereins eine genaue Baubeschreibung und mindestens zwei Kostenvoranschläge beizulegen.

Es ist bei Antragsstellung mitzuteilen, ob anderweitige Zuschüsse für die Maßnahme gewährt wurden.

Der erweiterte Vorstand kann die Bezuschussung von Maßnahmen ablehnen.

2) Grundsätzliches

Bezuschusst werden unter Vorlage der Rechnungen Material und Gerätekosten sowie erforderliche Fremdleistungen. Eigenleistungen sind nicht Zuschussfähig.

3) Zuschussfähige Maßnahmen

Wegebau und Wegeinstandhaltung, Bepflanzung und Gestaltung von öffentlichem Grün, Spielplätze, Sitzgelegenheiten wie Bänke, außergewöhnliche Entsorgungskosten, Begrenzungseinrichtungen zum Außenbereich.

4) Zuschusshöhe

Die Zuschusshöhe beträgt max. 80% der Material/Gerätekosten der Maßnahme.

Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt 5000,00€

Dieser Höchstbetrag wird für einen Verein, unabhängig von der Anzahl gestellter Anträge, nur einmal jährlich bewilligt.

Der erweiterte Vorstand kann im Ausnahmefall über höhere Zuschüsse entscheiden.

5) Zuschusskürzung

Bei den Zuschusshöhen handelt es sich um Höchstbeträge, die vom erweiterten Vorstand gekürzt werden können.

6) Kreditgewährung

Für Baumaßnahmen an Vereinsheimen und

Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen werden keine Zuschüsse gewährt. Der Stadtverband kann in solchen Fällen Kredite gewähren. Rückzahlung und Zinsen werden im Einzelfall vereinbart.

7) Vollzugsmeldung

Dem Stadtverband ist die Beendigung der beantragten Maßnahme anzuzeigen.